

Statuten der THERAMetrics holding AG (Ltd./SA)

I. Firma, Sitz, Dauer, Zweck

Artikel 1 Firma, Sitz, Dauer

Unter der Firma

**THERAMetrics holding AG
(THERAMetrics holding Ltd.)
(THERAMetrics holding SA)**

besteht eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. Obligationenrecht (OR) mit Sitz in Stans. Ihre Dauer ist unbeschränkt.

Artikel 2 Zweck

1 Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, das Halten, die Verwaltung, das Veräussern und die Finanzierung von direkten und indirekten Beteiligungen an Unternehmen aller Art in der Schweiz und im Ausland, insbesondere im Bereich der Erbringung von vorklinischen, klinischen und regulatorischen Dienstleistungen sowie der wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Konzipierung neuer Ansätze und Lösungen betreffend der Behandlung von Krankheiten, medizinischer Indikationen und therapeutischer Behandlungen.

2 Die Gesellschaft kann im Übrigen alle kommerziellen, finanziellen oder andersartigen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Gesellschaft direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen. Insbesondere kann die Gesellschaft Darlehen, Garantien und andere Arten der Finanzierung und der Sicherstellung für Gruppengesellschaften gewähren.

3 Die Gesellschaft kann in der Schweiz und im Ausland Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten, Immobilien und Immaterialgüterrechte erwerben, verwalten, verwerten und veräussern.

II. Aktienkapital, Aktientitel und Aktienbuch

Artikel 3 Aktienkapital

1 Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 6'547'836.52, eingeteilt in 654'783'652 Namenaktien von je CHF 0.01 Nennwert. Die Aktien sind voll liberiert.

2 Durch Statutenänderung kann die Gesellschaft jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien oder Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln.

Artikel 3a Genehmigtes Aktienkapital

Infolge Zeitablaufs gestrichen.

Artikel 3b Bedingtes Aktienkapital

1 Das Aktienkapital der Gesellschaft wird durch die Ausgabe von höchstens 9'219'491 voll zu liberierenden Namenaktien von je CHF 0.01 Nennwert im Nominalbetrag von CHF 92'194.91 erhöht durch Ausübung von Optionsrechten, welche Mitarbeitern, Mitglieder des Verwaltungsrats und Beratern der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften gewährt werden. Das

Vorwegzeichnungsrecht und das Bezugsrecht der Aktionäre sind ausgeschlossen. Die Ausgabe der Optionsrechte für Mitarbeiter, Mitglieder des Verwaltungsrats und Berater erfolgt durch die Gesellschaft. Die Optionsbedingungen, wie Ausgabebetrag der Aktien, Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und Art der Einlagen, werden durch den Verwaltungsrat im Rahmen von Reglementen festgelegt. Der Erwerb der Namenaktien durch die Ausübung von Optionsrechten sowie jede nachfolgende Übertragung der Namenaktien unterliegen den Eintragungsbeschränkungen von Artikel 5 der Statuten.

2 Das Aktienkapital der Gesellschaft wird durch die Ausgabe von höchstens 292'000'000 voll zu liberierenden Namenaktien von je CHF 0.01 Nennwert im Nominalbetrag von höchstens CHF 2'920'000 erhöht durch Ausübung von Wandel- oder Optionsrechten, welche Berechtigten in Verbindung mit Anleihen und ähnlichen Finanzinstrumenten der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften eingeräumt worden sind, oder von Optionsrechten, die den bisherigen und/oder neuen Aktionären in Verbindung mit Kapitalerhöhungen eingeräumt worden sind. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Die Wandel- und Optionsbedingungen, der Ausgabebetrag sowie der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung werden durch den Verwaltungsrat festgelegt. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Vorwegzeichnungsrecht der bisherigen Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben für den Fall: (1) der Finanzierung oder Refinanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder von neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft; (2) der Finanzierung oder Refinanzierung der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften; (3) der Begebung der Wandel- und/oder Optionsanleihen zwecks Platzierung auf nationalen oder internationalen Kapitalmärkten zur strategischen Verbreiterung des Investorenkreises einschliesslich der Platzierung bei einem oder mehreren strategischen Partnern; oder (4) für Zwecke der Festübernahme solcher Obligationen und anderer Finanzinstrumente durch eine oder mehrere Banken mit anschliessendem öffentlichem Angebot. Soweit das Vorwegzeichnungsrecht ausgeschlossen und auch nicht indirekt gewährt wird, sind (i) die Wandel- oder Optionsanleihen zu Marktbedingungen zu platzieren und (ii) die Ausübungsfrist der Wandel- und/oder der Optionsrechte höchstens auf 10 Jahre ab dem Zeitpunkt der betreffenden Emission anzusetzen. Die den bisherigen und/oder neuen Aktionären in Verbindung mit Kapitalerhöhungen eingeräumten Optionsrechte haben eine Ausübungsfrist von maximal 5 Jahren. Der Erwerb der Namenaktien durch die Ausübung von Wandel- oder Optionsrechten sowie jede nachfolgende Übertragung der Namenaktien unterliegen den Eintragungsbeschränkungen von Artikel 5 der Statuten.

Artikel 3c Genehmigtes Aktienkapital II

1 Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 18. Juni 2016 das Aktienkapital im Maximalbetrag von CHF 1'980'000 durch Ausgabe von höchstens 198'000'000 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01 zu erhöhen. Eine Erhöhung in Teilbeträgen ist gestattet. Ferner ist in den Schranken von Art. 659 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts eine Erhöhung auch durch originäre Zeichnung von Aktien durch die Gesellschaft zwecks anschliessenden Angebots an Aktionäre oder Dritte oder Platzierung bei diesen gestattet. Die neuen Namenaktien unterliegen nach dem Erwerb den Eintragungsbeschränkungen gemäss Artikel 5 der Statuten. Der jeweilige Ausgabebetrag, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und die Art der Einlagen werden vom Verwaltungsrat bestimmt. Der Verwaltungsrat kann neue Aktien auch mittels Festübernahme oder auf eine andere Weise durch eine oder mehrere Banken und anschliessendem Angebot an Aktionäre oder Dritte ausgeben. Nicht aus-geübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.

2 Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben und Dritten, oder der Gesellschaft zuzuweisen, im Fall der Verwendung der Aktien: (1) für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder für neue Investitionsvorhaben oder im Falle einer Aktienplatzierung für die Finanzierung einschliesslich Refinanzierung solcher Transaktionen; (2) zum Zweck der Erweiterung des Aktionärskreises mit natürlichen oder juristischen Personen, welche einen direkten oder indirekten Bezug zu den Krankheiten haben (insbesondere als Patient oder als Verwandte und Bekannte von Patienten) oder welche sich mit den Krankheiten direkt oder indirekt befassen (insbesondere als Hersteller von Medikamenten, Wissenschaftler, Forschungsinstitutionen, Universitäten, Patienten- und Spendenorganisationen oder Spitaler), bezüglich welcher die Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften neue Ansätze oder Behandlungslösungen konzipiert, erforscht, entwickelt, anbietet oder vertreibt; (3) für Zwecke der Beteiligung strategischer Partner oder für Zwecke der

Erweiterung des Aktionärskreises in bestimmten Investorenmärkten oder im Rahmen der Kotierung, Handelszulassung oder Registrierung der Aktien an inländischen oder ausländischen Börsen; (4) für die Beteiligung von Mitarbeitern, Mitgliedern des Verwaltungsrates und Beratern der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften nach Massgabe eines oder mehrerer vom Verwaltungsrat erlassenen Reglementen; (5) im Zusammenhang mit einem Aktienangebot, um die einer oder mehreren Banken gewährte Mehrzuteilungsoption (Over-Allotment Option) abzudecken; (6) für die rasche und flexible Beschaffung von Eigenkapital, welche ohne Entzug des Bezugsrechts nur schwer möglich wäre oder (7) im Falle von anderen wichtigen Gründen im Sinne von Art. 652b Abs. 2 des Schweizerischen Obligationenrechts.

Artikel 3d Bedingtes Aktienkapital II

Das Aktienkapital der Gesellschaft wird durch die Ausgabe von höchstens 25'000'000 voll zu liberierenden Namenaktien von je CHF 0.01 Nennwert im Nominalbetrag von CHF 250'000 erhöht durch Ausübung von Optionsrechten, welche Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften gewährt werden. Das Vorwegzeichnungsrecht und das Bezugsrecht der Aktionäre sind ausgeschlossen. Die Ausgabe der Optionsrechte für Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung erfolgt durch die Gesellschaft. Die Optionsbedingungen, wie Ausgabebetrag der Aktien, Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und Art der Einlagen, werden durch den Verwaltungsrat im Rahmen von Reglementen festgelegt. Der Erwerb der Namenaktien durch die Ausübung von Optionsrechten sowie jede nachfolgende Übertragung der Namenaktien unterliegen den Eintragungsbeschränkungen von Artikel 5 der Statuten.

Artikel 3e Genehmigtes Aktienkapital

1 Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 12. Mai 2017 das Aktienkapital im Maximalbetrag von CHF 1'220'000 durch Ausgabe von höchstens 122'000'000 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01 zu erhöhen. Eine Erhöhung in Teilbeträgen ist gestattet. Ferner ist in den Schranken von Art. 659 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts eine Erhöhung auch durch originäre Zeichnung von Aktien durch die Gesellschaft zwecks anschliessenden Angebots an Aktionäre oder Dritte oder Platzierung bei diesen gestattet. Die neuen Namenaktien unterliegen nach dem Erwerb den Eintragungsbeschränkungen gemäss Artikel 5 der Statuten. Der jeweilige Ausgabebetrag, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und die Art der Einlagen werden vom Verwaltungsrat bestimmt. Der Verwaltungsrat kann neue Aktien auch mittels Festübernahme oder auf eine andere Weise durch eine oder mehrere Banken und anschliessendem Angebot an Aktionäre oder Dritte ausgeben. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.

2 Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben und Dritten, oder der Gesellschaft zuzuweisen, im Fall der Verwendung der Aktien: (1) für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder für neue Investitionsvorhaben oder im Falle einer Aktienplatzierung für die Finanzierung einschliesslich Refinanzierung solcher Transaktionen; (2) zum Zweck der Erweiterung des Aktionärskreises mit natürlichen oder juristischen Personen, welche einen direkten oder indirekten Bezug zu den Krankheiten haben (insbesondere als Patient oder als Verwandte und Bekannte von Patienten) oder welche sich mit den Krankheiten direkt oder indirekt befassen (insbesondere als Hersteller von Medikamenten, Wissenschaftler, Forschungsinstitutionen, Universitäten, Patienten- und Spendenorganisationen oder Spitaler), bezüglich welcher die Gesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften neue Ansätze oder Behandlungslösungen konzipiert, erforscht, entwickelt, anbietet oder vertreibt; (3) für Zwecke der Beteiligung strategischer Partner oder für Zwecke der Erweiterung des Aktionärskreises in bestimmten Investorenmärkten oder im Rahmen der Kotierung, Handelszulassung oder Registrierung der Aktien an inländischen oder ausländischen Börsen; (4) für die Beteiligung von Mitarbeitern, Mitgliedern des Verwaltungsrates und Beratern der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften nach Massgabe eines oder mehrerer vom Verwaltungsrat erlassenen Reglementen; (5) im Zusammenhang mit einem Aktienangebot, um die einer oder mehreren Banken gewährte Mehrzuteilungsoption (Over-Allotment Option) abzudecken; (6) für die rasche und flexible Beschaffung von Eigenkapital, welche ohne Entzug des Bezugsrechts nur schwer möglich wäre oder (7) im Falle von anderen wichtigen Gründen im Sinne von Art. 652b Abs. 2 des Schweizerischen Obligationenrechts.

Artikel 4 Form der Aktien

1 Die Namenaktien der Gesellschaft werden vorbehältlich von Absatz 3 und 5 als Wertrechte ausgegeben und als Bucheffekten geführt.

2 Verfügungen über Bucheffekten, einschliesslich der Bestellung von Sicherheiten, unterstehen dem Bucheffektengesetz. Werden nichtverurkundete Aktien durch Abtretung übertragen, bedarf diese zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft.

3 Die Gesellschaft kann als Bucheffekten geführte Aktien aus dem Verwahrungssystem zurückziehen.

4 Der Aktionär kann, sofern er im Aktienbuch eingetragen ist, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine Namenaktien verlangen.

5 Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden oder Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) ausgeben oder Wertrechte und Urkunden in eine andere Form umwandeln sowie ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, annullieren.

Artikel 5 Aktienbuch, Eintragungsbeschränkungen, Nominees

1 Für die Namenaktien wird ein Aktienbuch geführt, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Vornamen (bei juristischen Personen die Firma), Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen werden. Wechselt eine im Aktienbuch eingetragene Person ihre Adresse, so hat sie dies der Gesellschaft mitzuteilen. Solange dies nicht geschehen ist, erfolgen alle brieflichen Mitteilungen rechtsgültig an die bisher im Aktienbuch eingetragene Adresse. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

2 Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, wenn sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben zu haben. Ist der Erwerber nicht bereit, eine solche Erklärung abzugeben, kann der Verwaltungsrat die Eintragung mit Stimmrecht verweigern.

3 Die Eintragungsbeschränkung gemäss Absatz 2 gilt auch für Aktien, die derivativ über die Ausübung eines Bezugs-, Options- oder Wandelrechts gezeichnet oder erworben werden.

4 Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des eingetragenen Aktionärs oder Nominees Eintragungen im Aktienbuch gegebenenfalls mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind oder im Falle einer Verletzung der Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und dem Nominee. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.

5 Der Verwaltungsrat stellt die Grundsätze über die Eintragung von Nominees auf und erlässt die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Regelungen. Als Nominee im Sinn dieser Bestimmung gelten Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung erworben zu haben, und mit denen die Gesellschaft eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen hat.

6 Der Verwaltungsrat gibt in der Einladung zur Generalversammlung das für die Teilnahme- und Stimmberechtigung massgebende Stichdatum der Eintragung im Aktienbuch bekannt.

Artikel 6 Öffentliches Übernahmeangebot

Ein Erwerber von Aktien der Gesellschaft ist nicht zu einem öffentlichen Kaufangebot nach den Bestimmungen von Art. 32 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel (BEHG) verpflichtet.

III. Organisation der Gesellschaft

Artikel 7 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Generalversammlung
- B. Verwaltungsrat
- C. Revisionsstelle

A. Generalversammlung

Artikel 8 Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen die im Gesetz geregelten unübertragbaren Befugnisse zu.

Artikel 9 Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen

1 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

2 Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn der Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle es für angezeigt erachten oder wenn es eine Generalversammlung beschliesst. Darüber hinaus können die Aktionäre, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, gemeinsam schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und des Antrages, bei Wahlen der Namen der vorgeschlagenen Kandidaten, die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

Artikel 10 Einberufung

1 Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat oder die im Gesetz bezeichneten Organe und Personen einberufen.

2 Die Einberufung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung im Publikationsorgan. Namenaktionäre können überdies schriftlich orientiert werden. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, bekannt zu geben.

3 Mindestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. Dies ist in der Einberufung zu erwähnen.

4 Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung auch ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten (Universalversammlung). In dieser Versammlung kann über alle in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

Artikel 11 Traktandierung

1 Aktionäre, die alleine oder zusammen entweder Aktien im Nennwert von mindestens CHF 1'000'000 oder mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Die Traktandierung muss mindestens 45 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge der Aktionäre beim Verwaltungsrat angebeht werden.

2 Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen kann die Generalversammlung keine Beschlüsse fassen; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

3 Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Artikel 12 Vorsitz der Generalversammlung, Vertretung, Stimmzähler, Protokoll

1 Der Präsident des Verwaltungsrates führt den Vorsitz in der Generalversammlung, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident des Verwaltungsrats. Ist auch dieser abwesend, so wird der Vorsitzende von der Generalversammlung gewählt.

2 Der Vorsitzende hat alle Leitungsbefugnisse, die für die ordnungsgemäße und störungsfreie Durchführung der Generalversammlung nötig sind.

3 Der Vorsitzende bezeichnet einen Protokollführer sowie Stimmzähler, die nicht Aktionäre sein müssen.

4 Der Verwaltungsrat ist für die Führung des Protokolls besorgt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll hat über die Beschlüsse und Wahlen Aufschluss zu geben und die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen zu enthalten.

Artikel 13 Stimmrecht, Vertretung

1 Jede Aktie, welche als Aktie mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen ist, berechtigt zu einer Stimme.

2 Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung nur durch seinen gesetzlichen Vertreter, der nicht Aktionär sein muss, einen anderen stimmberechtigten Aktionär oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Alle von einem Aktionär gehaltenen Aktien können nur von einer Person vertreten werden.

3 Der Verwaltungsrat kann Vorschriften erlassen über die Zulassung zur Generalversammlung, Vertretung und Anerkennung von Vollmachten sowie über elektronische Vollmachten und Weisungen.

4 Die Generalversammlung wählt jährlich den unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

5 Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, wird dieser für die nächste Generalversammlung vom Verwaltungsrat bezeichnet.

Artikel 14 Beschlüsse, Wahlen

1 Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre oder der vertretenen Aktien beschlussfähig.

2 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen, unter Ausschluss der Stimmenthaltungen, der leeren und ungültigen Stimmen, vorausgesetzt, das Gesetz oder die Statuten enthalten keine anderen Bestimmungen. Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande und stehen mehr als ein Kandidat zur Verfügung, genügt im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

3 Der Vorsitzende hat keinen Stichentscheid.

4 In der Generalversammlung wird offen abgestimmt, es sei denn, dass die Generalversammlung schriftliche Abstimmung beschliesst oder der Vorsitzende eine solche anordnet. Die Abstimmung kann auf Anordnung des Vorsitzenden auch auf elektronischem Weg durchgeführt werden. Der Vorsitzende kann eine offene Abstimmung jederzeit durch eine schriftliche oder elektronische Abstimmung wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene Abstimmung als nicht geschehen.

Artikel 15 Wichtige Beschlüsse

1 Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Einführung und Abschaffung von Stimmrechtsaktien;

3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
 4. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
 5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
 6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
 7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
 8. die Erleichterung oder Aufhebung der Beschränkungen der Übertragbarkeit der Namenaktien;
 9. die Auflösung der Gesellschaft.
- 2 Die Beschlussfassung über die Fusion, Spaltung und Umwandlung richtet sich nach den Bestimmungen des Fusionsgesetzes.
- 3 Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem vorgesehenen Mehr eingeführt oder abgeändert werden.

B. Der Verwaltungsrat

Artikel 16 Wahl, Amtsdauer, Konstituierung

- 1 Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- 2 Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates und den Präsidenten des Verwaltungsrates jährlich einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.
- 3 Ist das Präsidium vakant, ernennt der Verwaltungsrat den Vizepräsidenten oder allfällig ein anderes Mitglied bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zum Präsidenten.
- 4 Vorbehältlich der Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates und der Mitglieder des Nominations- und Vergütungsausschusses konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Der Verwaltungsrat bezeichnet einen Vizepräsidenten. Er bezeichnet ferner einen oder mehrere Sekretäre, die nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein müssen.
- 5 Der Verwaltungsrat ordnet im Übrigen und vorbehältlich von Gesetz und Statuten seine Organisation und Beschlussfassung durch ein Organisationsreglement.

Artikel 17 Aufgaben und Befugnisse

- 1 Dem Verwaltungsrat obliegen die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung.
- 2 Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung übertragen sind. Er führt alle Geschäfte der Gesellschaft, soweit er deren Führung nicht delegiert hat. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.
- 3 Der Verwaltungsrat kann nach Massgabe eines Organisationsreglementes die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte, die nicht Aktionäre sein müssen, übertragen. Das Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

Artikel 18 Beschlüsse, Protokoll

- 1 Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlussfassung via Telefon-, Videokonferenz oder elektronischen Medien ist zulässig, sofern kein Mitglied die Durchführung einer Sitzung verlangt. Die Anwesenheit eines Mitgliedes genügt, wenn ausschliesslich die Durchführung einer Kapitalerhöhung festzustellen und die diesbezügliche Statutenänderung zu beschliessen ist.

2 Vorbehältlich der Bestimmungen des Organisationsreglements, versammelt sich der Verwaltungsrat so oft dies die Geschäfte erfordern und so oft dies ein Mitglied verlangt. Vorbehältlich der Bestimmungen des Organisationsreglements werden Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

3 Wird ein formulierter Antrag gestellt, so ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg per Post, Telefax oder elektronischer Datenübertragung zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Zirkularbeschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder, wobei die Unterzeichnung auf verschiedenen Exemplaren des Beschlusses erfolgen kann.

4 Über die Beratungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und dem Sekretär unterzeichnet wird.

C. Nominations- und Vergütungsausschuss des Verwaltungsrates

Art. 19 Mitglieder, Amtsdauer, Konstituierung

1 Der Nominations- und Vergütungsausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates.

2 Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Nominations- und Vergütungsausschusses jährlich einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

3 Bei Vakanzen im Nominations- und Vergütungsausschuss bezeichnet der Verwaltungsrat bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung aus seiner Mitte die fehlenden Mitglieder.

4 Der Nominations- und Vergütungsausschuss konstituiert sich selbst. Er bezeichnet aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der Verwaltungsrat kann ein Reglement über die Organisation, Aufgaben und die Beschlussfassung des Nominations- und Vergütungsausschusses erlassen.

Art. 20 Aufgaben und Befugnisse

1 Der Nominations- und Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der mittel- und langfristigen Nachfolgeplanung für Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung.

2 Der Nominations- und Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Festsetzung und Überprüfung der Vergütungspolitik und -richtlinien sowie der Leistungsziele. Im Weiteren unterstützt er den Verwaltungsrat bei der Vorbereitung der Anträge zuhanden der Generalversammlung betreffend die Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung. Der Nominations- und Vergütungsausschuss kann dem Verwaltungsrat Vorschläge zu weiteren Vergütungsfragen unterbreiten.

3 Der Verwaltungsrat kann dem Nominations- und Vergütungsausschuss weitere Aufgaben in Bezug auf Vergütungen, Personalwesen und damit zusammenhängende Bereiche zuweisen.

D. Revisionsstelle

Artikel 21

1 Die Generalversammlung wählt jeweils für ein Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen im Sinne des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG) als Revisionsstelle. Der Revisionsstelle obliegen die ihr vom Gesetz zugewiesenen Befugnisse und Pflichten.

IV. Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Art. 22 Genehmigung der Vergütungen

1 Die Generalversammlung genehmigt jährlich, gesondert und bindend die Anträge des Verwaltungsrates in Bezug auf die Gesamtbeträge:

- für die maximale Vergütung des Verwaltungsrates für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung; sowie

- für die maximale Vergütung der Geschäftsleitung für das folgende Geschäftsjahr.

2 Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung von Absatz 1 abweichende oder zusätzliche Anträge vorlegen oder die einzelnen Vergütungselemente aufteilen und / oder mit Bezug auf andere Zeitperioden der Generalversammlung zur Genehmigung vorlegen.

3 Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung eines Gesamtbetrages oder mehrerer Teilbeträge, so kann der Verwaltungsrat an der gleichen Generalversammlung einen neuen Antrag stellen. Stellt er keinen Antrag oder wird auch dieser abgelehnt, so kann der Verwaltungsrat eine neue Generalversammlung einberufen und ihr neue Anträge zur Genehmigung der Gesamtbeträge oder mehrerer Teilbeträge unterbreiten.

4 Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können, unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch die Generalversammlung sowie entsprechenden Rückerstattungsbestimmungen, Vergütungen vor der Genehmigung durch die Generalversammlung ausrichten.

5 Der Verwaltungsrat unterbreitet den jährlichen Vergütungsbericht der Generalversammlung zu einer Konsultativabstimmung.

Art. 23 Zusatzbetrag für Vergütungen bei Veränderungen in der Geschäftsleitung

1 Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften sind ermächtigt, jeder Person, die nach dem Zeitpunkt der Genehmigung der Vergütung durch die Generalversammlung in die Geschäftsleitung eintritt oder innerhalb der Geschäftsleitung befördert wird, während der Dauer der bereits genehmigten Vergütungsperioden einen Zusatzbetrag auszurichten, wenn die bereits genehmigte Vergütung für deren Vergütung nicht ausreicht. Der Zusatzbetrag darf je Vergütungsperiode total 40 Prozent der jeweils letzten genehmigten Gesamtbeträge der maximalen Vergütung der Geschäftsleitung nicht übersteigen. Der Zusatzbetrag kann auch für die Bezahlung von Abgeltungen von Nachteilen verwendet werden, welche das neue Mitglied der Geschäftsleitung als Folge seines Stellenwechsels erleidet (Antrittsprämien).

Art. 24 Grundsätze der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

1 Die Vergütung kann in der Form von Geld, Aktien, anderen Beteiligungspapieren, Optionen, vergleichbaren Instrumenten oder Einheiten ausgerichtet werden. Zudem können Sach- oder Dienstleistungen ausgerichtet werden.

2 Zusätzlich zu einer fixen Vergütung kann den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung eine variable Vergütung ausgerichtet werden, die sich am Unternehmensergebnis und an der Erreichung von Leistungszielen orientiert. Die Leistungsziele können persönliche Ziele, Unternehmens- und bereichsspezifische Ziele sowie im Vergleich zum Markt, anderen Unternehmen oder vergleichbaren Richtgrößen berechnete Ziele umfassen, unter Berücksichtigung von Funktion und Verantwortungsstufe des Empfängers der variablen Vergütung. Der Verwaltungsrat bzw., wenn an diesen delegiert, der Vergütungsausschuss, legt die Gewichtung der Ziele und die jeweiligen Zielwerte fest und beurteilt die Zielerreichung nach Ablauf des Geschäftsjahres.

3 Bei einer Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- oder Optionsrechten, oder anderen Rechten, die sich auf Beteiligungspapiere beziehen, entspricht der Betrag der Vergütung dem Wert, der den zugeteilten Papieren bzw. Rechten im Zeitpunkt der Zuteilung gemäss allgemein anerkannten Bewertungsmethoden zukommt. Der Verwaltungsrat legt Zuteilungsbedingungen, Vesting-Bedingungen, Ausübungsbedingungen und -fristen sowie allfällige Sperrfristen und Verfallsbedingungen fest. Solche können vorsehen, dass aufgrund des Eintritts im Voraus bestimmter Ereignisse, wie eines Kontrollwechsels oder der Beendigung eines Arbeits- oder Mandatsverhältnisses, Vesting-Bedingungen, Ausübungsbedingungen und -fristen und Sperrfristen weiter gelten, verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen teilweise oder gänzlich verfallen. Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten in einem oder mehreren Reglementen. Die Gesellschaft kann die erforderlichen Aktien oder anderen Beteiligungspapiere auf dem Markt erwerben oder unter Nutzung ihres bedingten Kapitals bereitstellen.

4 Die Mitglieder des Verwaltungsrates können für Tätigkeiten in direkt oder indirekt kontrollierten Gesellschaften, welche sie nicht im Rahmen ihres Mandates als Mitglied des Verwaltungsrates der

Gesellschaft erbringen, nach marktüblichen Grundsätzen bar entschädigt werden. Diese Entschädigungen sind Teil der Gesamtvergütung gemäss Artikel 24.

5 Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder durch von ihr kontrollierte Gesellschaften ausgerichtet werden.

6 Die Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- oder Optionsrechten, oder anderen Rechten auf Beteiligungspapiere, welche die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung in ihrer Eigenschaft als Aktionäre der Gesellschaft erhalten (z.B. Bezugsrechte im Rahmen einer Kapitalerhöhung oder Optionen im Rahmen einer Kapitalherabsetzung), gelten nicht als Vergütung und fallen nicht unter diese Bestimmung.

V. Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Art. 25 Verträge

1 Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern des Verwaltungsrates Verträge über die Vergütung abschliessen. Die Dauer und die Beendigung richten sich nach Amtsdauer und Gesetz.

2 Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern der Geschäftsleitung unbefristete oder befristete Arbeitsverträge abschliessen. Befristete Arbeitsverträge haben eine Höchstdauer von einem Jahr; eine Erneuerung ist zulässig. Unbefristete Arbeitsverträge haben eine Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten.

3 Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Unternehmen können mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung für die Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses Konkurrenzverbote mit einer Dauer von bis zu einem Jahr vereinbaren. Deren Entschädigung darf die Gesamtvergütung nicht übersteigen, welche dem betreffenden Geschäftsleitungsmitglied für das gesamte Geschäftsjahr vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausgerichtet wurde.

VI. Mandate ausserhalb des Konzerns, Darlehen und Kredite

Art. 26 Mandate

1 Kein Mitglied des Verwaltungsrates kann mehr als zehn zusätzliche Mandate wahrnehmen, wovon nicht mehr als vier in börsenkotierten Unternehmen.

2 Kein Mitglied der Geschäftsleitung kann mehr als sechs Mandate wahrnehmen, wovon nicht mehr als zwei in börsenkotierten Unternehmen.

3 Nicht unter diese Beschränkungen fallen Mandate (a) in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren, (b) die ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung auf Anordnung der Gesellschaft oder von ihr kontrollierten Gesellschaften wahrnimmt, sowie (c) in Vereinen und Verbänden, gemeinnützigen Organisationen, Stiftungen, Trusts, Personalfürsorgestiftungen. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung kann mehr als 40 solche unter (a) genannten respektive 15 solcher unter (b) und (c) genannten Mandate wahrnehmen.

4 Als Mandate gelten Mandate im obersten Leitungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat.

Art. 27 Darlehen und Kredite

1 Mit Bewilligung des Verwaltungsrats kann die Gesellschaft, vorbehältlich anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung Darlehen und Kredite zu marktüblichen Konditionen gewähren, wobei der Darlehensbetrag 100% der letzten Jahresvergütung des betreffenden Mitglieds nicht übersteigen darf.

VII. Geschäftsjahr, Finanzwesen

Artikel 28 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr wird vom Verwaltungsrat festgelegt.

Artikel 29 Verwendung des Bilanzgewinnes, Reserven, Dividenden

1 Die Generalversammlung entscheidet über die Verwendung des Bilanzgewinnes unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften.

2 Neben der gesetzlichen Reserven kann die Generalversammlung weitere Reserven schaffen.

3 Dividenden, die während 5 Jahren von ihrem Verfalltag an nicht bezogen worden sind, fallen der Gesellschaft anheim und werden der allgemeinen Reserve zugeteilt.

VIII. Auflösung und Liquidation

Artikel 30

1 Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

2 Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern die Generalversammlung nicht andere Liquidatoren bezeichnet. Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt nach Massgabe des Gesetzes. Die Liquidatoren dürfen die Aktiven (einschliesslich Immobilien) auch freihändig verkaufen.

3 Nach erfolgter Tilgung der Schulden wird das Vermögen unter die Aktionäre nach Massgabe deren jeweiligen Anteile, bestimmt nach Nennwert, verteilt.

IX. Bekanntmachungen, Mitteilungen und Einberufungen

Artikel 31

1 Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, weitere Publikationsorgane zu bezeichnen.

2 Mitteilungen der Gesellschaft an Aktionäre erfolgen durch gewöhnlichen Brief an die im Aktienbuch zuletzt eingetragene Adresse des Aktionärs oder durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

X. Sacheinlagen

Artikel 32

1 Die Gesellschaft übernimmt bei der Gründung von der BIOPHARMAinvest AG gemäss Sacheinlagevertrag vom 28. Februar 2007 19'211'838 Namenaktien der mondoBIOTECH AG, Basel, mit einem Nennwert von total CHF 192'118.38 im Wert und zum Preis von CHF 170'204.00, wofür 3'404'080 voll liberierte Inhaberaktien der Gesellschaft mit einem Nennwert von je CHF 0.05 an die BIOPHARMAinvest AG ausgegeben werden. Die Gesellschaft übernimmt gemäss Sacheinlagevertrag vom 28. Februar 2007 ebenfalls von der BIOPHARMAinvest AG 9'999'995 auf dem Namen lautenden Aktien der mondoGEN AG, in Zug, mit einem Nennwert von total CHF 99'999.95 im Wert und zum Preis von CHF 119'979.15, wofür 2'399'583 voll liberierte Inhaberaktien der Gesellschaft mit einem Nennwert von je CHF 0.05 an die BIOPHARMAinvest AG ausgegeben werden. Die Gesellschaft übernimmt bei der Gründung von der CTB Holding AG gemäss Sacheinlagevertrag vom 28. Februar 2007 7'885'438 auf dem Namen lautenden Aktien der mondoBIOTECH AG, in Basel, mit einem Nennwert von total CHF 78'854.38, im Wert und zum Preis von CHF 69'859.95, wofür 1'397'199 voll liberierte Inhaberaktien der Gesellschaft mit einem Nennwert von je CHF 0.05 an die CTB Holding AG ausgegeben werden.

2 Die Gesellschaft übernimmt gemäss Sacheinlageverträgen vom 17.9./20.11.2007, 16.9./20.11.2007, 12.9./20.11.2007, 20.11.2007, 20.11.2007, 18.9./20.11.2007, 13.9./20.11.2007, 14.9./20.11.2007, 12.9./20.11.2007, 12.9./20.11.2007, 13.9./20.11.2007, 10.9./20.11.2007, 10.9./20.11.2007, 2.10./20.11.2007, 13.9./20.11.2007, 24.9./20.11.2007, 24.9./20.11.2007, 13.9./20.11.2007, 14.9./20.11.2007, 10.9./20.11.2007, 14.9./20.11.2007, 14.9./20.11.2007, 14.9./20.11.2007, 12.9./20.11.2007, 14.9./20.11.2007, 12.9./20.11.2007, 12.9./20.11.2007, 11.10./20.11.2007, 4.10./20.11.2007, 7.9./20.11.2007, 14.9./20.11.2007, 21.9./20.11.2007, 10.9./20.11.2007, 13.9./20.11.2007, 14.9./20.11.2007, 15.10./20.11.2007, 14.9./20.11.2007 von nachstehend aufgeführten Sacheinleger 6'739'133 auf den Namen lautende Aktien der mondoBIOTECH AG, in

Basel, mit einem Nennwert von CHF 67'391.33 im Wert von CHF 42'666.25, wofür 853'325 voll liberierten Inhaberaktien der Gesellschaft mit einem Nennwert von je CHF 0.05 zum Nennwert ausgegeben werden.

| Sacheinleger | Sacheinlage | Aktien | Wert | |
|---------------------------------------|-----------------------------------|-----------|---------|----------|
| Arnaboldi Giorgio | I - 20123 Milano | 424'880 | 53'799 | 2'689.95 |
| BALINDAR INVEST & TRADE INC. | Tortola - British Virgin Islands | 50'000 | 6'331 | 316.55 |
| BANCA GESFID | CH - 6900 Lugano | 265'963 | 33'677 | 1'683.85 |
| Bank Halman Aldubi Pension Fund | Ramat-Gan (Israel) | 715 | 91 | 4.55 |
| Bank Halman Aldubi Provident Fund | Ramat-Gan (Israel) | 13'544 | 1'715 | 85.75 |
| Bank Julius Bär & Co. | CH - 8010 Zürich | 97'140 | 12'300 | 615.00 |
| Bysmo - Servicos de Consultadoria Lda | P - 9000 Funchal (Madeira) | 1'200'444 | 152'003 | 7'600.15 |
| Castelfild Projects Corporation | Panama City - Republica de Panama | 11'428 | 1'447 | 72.35 |
| Centrella Andrea | I - 20125 Milano | 25'000 | 3'166 | 158.30 |
| Cusmano Giovanni | I 20145 Milano | 523'750 | 66'318 | 3'315.90 |
| Cutty Shark Srl | I - 20100 Milano | 35'963 | 4'554 | 227.70 |
| DESMOND BUSINESS CORP. | Belize City - Belize | 70'000 | 8'864 | 443.20 |
| Eurinvest Srl | I - 20100 Milano | 131'926 | 16'705 | 835.25 |
| Fidor SpA - Fiduciaria Orefici | I - 20021 Milano | 1'380'658 | 174'822 | 8'741.10 |
| Finetto Fabio | I-53019 Castelnuovo di Berardenga | 70'000 | 8'864 | 443.20 |
| Fintel Limited | New Brunswick E2L 456 | 25'000 | 3'166 | 158.30 |
| Francisci Marzia | I - 00198 Roma | 25'000 | 3'166 | 158.30 |
| Global Trading Organozation Corp. | Panama City, Republic of Panama | 131'926 | 16'705 | 835.25 |
| Last Mile Consulting Srl | I - 20131 Milano | 32'981 | 4'176 | 208.80 |
| Lubefin AG | CH - 6002 Luzern | 428'403 | 54'245 | 2'712.25 |
| Mandarin Asset Corp. | Panama City, Republic of Panama | 11'429 | 1'447 | 72.35 |
| MV Consulting (Suisse) Sagl | CH – 6900 Lugano | 167'771 | 21'244 | 1'062.20 |
| Morazzoni Achille | I- 21013 Gallarate | 15'000 | 1'899 | 94.95 |
| Multispace Limited | Tortola - British Virgin Islands | 407'667 | 51'620 | 2'581.00 |
| Murolo Giovanni | I - 20144 Milano | 90'000 | 11'396 | 569.80 |
| P Farmaceutici S.r.l | I - Milano | 50'000 | 6'331 | 316.55 |
| PER4M SA | CH - 6900 Lugano | 387'980 | 49'127 | 2'456.35 |
| PharmaBio Europe Ltd | Bracknell RG12 1HX | 171'503 | 21'716 | 1'085.80 |
| Realini Matteo | CH - 6900 Lugano | 59'974 | 7'594 | 379.70 |

| | | | | |
|--------------------------------|---------------------------------|-----------|---------|-----------|
| Scoccia Gaetano | I - 20136 Milano | 15'000 | 1'899 | 94.95 |
| SF INVIPAR SA | CH - 6901 Lugano | 50'000 | 6'331 | 316.55 |
| Silotex SA | Panama City, Republic of Panama | 27'064 | 3'427 | 171.35 |
| Sumter Investments Ltd | British Virgin Islands | 228'571 | 28'942 | 1'447.10 |
| Touk Invest SA | Panama City, Republic of Panama | 8'000 | 1'013 | 50.65 |
| Triolus Gestão e Marketing LDA | P - 9000 Funchal (Madeira) | 51'472 | 6'517 | 325.85 |
| Veritrade Corp. | Panama City, Republic of Panama | 32'981 | 4'176 | 208.80 |
| Worldtradex Inc. | Panama City, Republic of Panama | 20'000 | 2'532 | 126.60 |
| Total | | 6'739'133 | 853'325 | 42'666.25 |

Artikel 33

1 Die Gesellschaft übernimmt im Rahmen der ordentlichen Kapitalerhöhung vom 13. September 2013 gemäss Sacheinlagevertrag vom 13. September 2013 von der Pierrel S.p.A., mit Sitz in Mailand, Italien, 742'574 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1 der Pierrel Research International AG, mit Sitz in Thalwil, zu einem Preis und Wert von je EUR 26.68 (gerundet), insgesamt EUR 19'808'805.11, mindestens jedoch umgerechnet CHF 0.01 je Aktie, wofür der Sacheinlegerin 232'045'803 voll liberierte Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.01 zukommen.

2 Die Gesellschaft übernimmt im Rahmen der ordentlichen Kapitalerhöhung vom 13. September 2013 gemäss Sacheinlagevertrag vom 13. September 2013 von der Fin Posillipo S.p.A., mit Sitz in Mailand, Italien, 231'549 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1 der Pierrel Research International AG, mit Sitz in Thalwil, zu einem Preis und Wert von je EUR 26.68 (gerundet), insgesamt EUR 6'176'770.28 (gerundet), mindestens jedoch umgerechnet CHF 0.01 je Aktie, wofür der Sacheinlegerin 72'356'405 voll liberierte Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.01 zukommen.

Stans, 20. November 2015

Für die Gesellschaft:

Raffaele PETRONE

BEGLAUBIGUNG

Die unterzeichnende Urkundsperson des Kantons Nidwalden, Dr. iur. André Britschgi, bescheinigt hiermit, dass die vorstehenden Statuten der

THERAMetrics holding AG
(THERAMetrics holding Ltd.)
(THERAMetrics holding SA)
mit Sitz in Stans

denjenigen entsprechen, welche mit heutigem Beschluss des Verwaltungsrates betreffend Art. 3 und Art. 3b letztmals geändert worden sind. Diese Statuten stellen deshalb die derzeit geltenden Satzungen der Gesellschaft dar und umfassen mit der Beglaubigung 14 (vierzehn) Seiten.

Stans, 20. November 2015

Die Urkundsperson:

Dr. iur. André Britschgi